

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 36

Artikel: Der Entwurf eines zürcherischen Gewerbegesetzes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578792>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mangel an Arbeit, als über Mangel an Verdienst. Es herrscht ein allgemeiner Druck auf den Warenpreisen. Die unloyale Konkurrenz schließt nicht alle Uebelstände in sich, die aus der Gewerbefreiheit entstanden sind. Es gibt zahlreiche Fälle gemeinschaftlichen Geschäftsgebahrens, die keineswegs als illoyale Konkurrenz bezeichnet und verfolgt werden könnten und die doch verhütet werden müssen, so namentlich das Unterbieten bei Submissionen. Als zweckmäßigste Abhilfsmittel dieser mannigfachen Mißstände, welche Herr Referent an einigen trefflich gewählten Beispielen aus der Praxis schildert, sind die Berufsgenossenschaften anzusehen, welche nichts anderes sein sollen als die bisher bestehenden centralisierten Berufsverbände, jedoch versehen mit auf gesetzlicher Grundlage beruhenden, rechtlichen Befugnissen, wie sie in Postulat 22 angegeben sind. Unsere Staatsmänner und Politiker werden mancherlei Gründe und gewichtige Bedenken ins Feld führen gegen die Erteilung solcher Befugnisse an Berufsgenossenschaften. Durch die in Postulat 20 vorgesehene obere Instanz, welche vom Bundesrat zu wählen ist und über allen Berufsgenossenschaften als unabhängiges Organ steht, wird jedoch dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen, d. h. es wird allen Ausschreitungen vorgebeugt und ein Schutz der Konsumenten gegen allfällige Ueberforderungen der Produzenten geschaffen. Hr. Referent greift, um die Verhandlungen abzukürzen, die wichtigsten Postulate heraus und begründet dieselben in möglichster Kürze. In Postulat 4 stellt er folgenden Änderungsantrag: „Die Gründung von Berufsgenossenschaften unterliegt keinem Zwang. Die gesamten nach Art. 7 stimmfähigen Angehörigen einer Berufsart entscheiden über die Frage, ob in ihrem Berufe die Genossenschaft eingeführt werden solle, in getheilten Gruppen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Entscheidet sowohl die Gruppe der Arbeitgeber als diejenige der Arbeitnehmer durch jeweilige Mehrheit dafür, so ist die Mitgliedschaft für alle Berufsgenossen obligatorisch.“ Zum Schlusse erklärt Hr. Referent, daß es sich heute weder um eine redaktionelle Vereinerung dieser Postulate, noch um deren endgültige Annahme handle, sondern nur um Anerkennung der darin aufgestellten Grundätze.

(Fortsetzung folgt.)

Der Entwurf eines zürcherischen Gewerbegesetzes.

Die zürcherische kantonale Gewerbekommission hat einen von der Direktion des Innern ausgearbeiteten Entwurf für ein kantonales Gewerbegesetz durchberaten und stellt denselben zur öffentlichen Diskussion, um dann auf Grund derselben eine Vorlage zu Händen des Regierungsrates und des Kantonsrates auszuarbeiten. Der Entwurf, den wir bisher nur in Kürze erwähnt haben, dem aber viele Leser Interesse zuwenden werden, umfaßt in 62 Paragraphen allgemeine Bestimmungen, praktische Berufslehre der Lehrlinge, die Lehrlingsprüfungen, das gewerbliche Fortbildungswesen und die Aufsicht über die Lehrlinge. Das Gesetz enthält zum Teil sehr einschneidende Bestimmungen. Dasselbe soll auf alle Gewerbe handwerksmäßigen und industriellen Betriebes, ausgenommen die Landwirtschaft, Anwendung finden. Die Werkstätten sind so einzurichten, daß der Arbeiter gegen Gefahr für Leber und Gesundheit möglichst gesichert wird. Belästigende Gewerbebetriebe unterliegen weitgehenden Beschränkungen. Die Vornahme gewerblicher Arbeiten irgendwelcher Art, inbegriffen die Arbeit in den kaufmännischen Betrieben, das Offenhalten von Kaufläden und Magazine und die Bedienung der Kunden in denselben ist an Sonntagen, sowie am Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, an der Auffahrt, am Pfingstmontag und an beiden Weihnachtstagen untersagt, Notfälle und die Gewerbe, die dem täglichen Bedürfnis dienen, vorbehalten.

Betreffend die Sonntagsarbeit in den Gewerben, welche dem täglichen Bedürfnis dienen, ebenso betreffend das Offenhalten von Kaufläden und Magazine und die Be-

dienung der Kunden in denselben können durch Beschluß der zuständigen Gemeindebehörde Bestimmungen mit verbindlicher Kraft erlassen werden. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, sollen unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit und so festgesetzt werden, daß jedenfalls der ganze Sonn- bezw. Festtagnachmittag frei bleibt. Vier Sonntage vor Weihnachten darf das Offenhalten der Kaufläden und Magazine um einige Stunden vermehrt werden. Die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit ist nach Analogie des eidg. Fabrikgesetzes zu bestimmen. Ueberzeit ist ausnahmsweise und bei Erhöhung des gewöhnlichen Lohnes um $\frac{1}{4}$ zulässig. Der Gewerbetreibende haftet dem Arbeiter und Lehrling für allen Schaden, welcher demselben durch mangelhafte Einrichtungen oder durch seine oder seines Mandatars Fahrlässigkeit im Betriebe erwachsen ist. Für den Eintritt in eine Lehre ist das zurückgelegte 14. Altersjahr erforderlich. Die Befugnis, Lehrlinge zu halten, kommt nur denjenigen Gewerbetreibenden zu, welche durch eigene Kenntnis des Berufes oder durch Sorge für geeignete Stellvertretung die nötige Garantie bieten für eine zweckmäßige Heranbildung der ihnen anvertrauten Lehrlinge; im Streitfalle entscheidet das Gericht.

Lehrmeister, welche ihre Pflichten gegenüber Lehrlingen vernachlässigen, können durch richterlichen Entscheid des Rechtes, Lehrlinge zu halten, auf bestimmte Dauer verlustig erklärt werden. Der Lehrvertrag muß schriftlich abgeschlossen werden. Der Lehrmeister ist für fachmännische Ausbildung verantwortlich. Der Lehrmeister muß den Lehrling den obligatorischen Schulunterricht, sowie den Religionsunterricht besuchen lassen und ihm die hierfür erforderliche Zeit freigeben. Die Lehrlingsprüfung ist obligatorisch. Die Kosten dieser Prüfungen trägt der Staat. Jedem mit gutem Erfolg geprüften Lehrling ist ein von der Direktion des Innern beglaubigter Lehrbrief auszustellen. Der Staat errichtet oder unterstützt Fortbildungsschulen, welche die Ausbildung junger Handwerker bezwecken. Die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen ist Sache der kantonalen Gewerbekommission. Für die Beaufsichtigung der Lehrlinge haben die Gemeinden lokale Organe zu bezeichnen. Diese sind jederzeit berechtigt, die Lehrlinge in ihren Werkstätten zu besuchen und den Fortgang der Lehre zu kontrollieren. Sie haben sich namentlich auch zu vergewissern, daß die Lehre nicht vernachlässigt werde, und daß der Lehrmeister den Lehrling in vertraglich festgesetzter Weise unterrichte oder unterrichten lasse.

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteilung des Sekretariates.)

In der am 25. November in Zürich stattgefundenen Sitzung des Centralvorstandes, welcher als Vertreter des Schweizer Industrie-Departementes Herr Dr. Meier beiwohnte, wurde ein Regulativ betr. Veranstaltung gewerblicher Wanderlehrvorträge genehmigt und eine bezügliche Liste von geeigneten Wanderlehrern und Themas aufgestellt, wodurch den Vereinssektionen die Möglichkeit gegeben wird, von nun an auch auf diesem Gebiete der Gewerbebeförderung mehr zu leisten. — Die schon vielseitig behandelte Frage des Submissionswesens soll dadurch weiter gefördert werden, daß das bereits vorhandene reichliche Material ergänzt wird mittelst Vernehmung der Sektionen und Behörden über ihre bezüglichen Maßnahmen und Beschlüsse. Auf Grund dieses Materials hat die vom Centralvorstand bestellte Subkommission beförderlich ihre bestimmt formulierten Anträge betreffend Regelung des Submissionswesens in Bund und Kantonen auszuarbeiten, damit dieselben wo möglich in der nächstjährigen Delegiertenversammlung in Genf zur Behandlung kommen können. — Der gedruckte Entwurf eines Gutachtens an das Schweiz. Industrie-Departement betreffend Arbeitslosenversicherung und